

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708),
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.09.2001 (BGBl. S. 2331),
- der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz – (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708),

jeweils in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1 – 15. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke – Entwässerungssatzung – vom 05.03.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Hierzu zählt auch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliches und mit diesem vergleichbares gewerbliches Schmutzwasser.
2. in § 2 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a angefügt:
Jeder Anschlussberechtigte eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, ist verpflichtet seine Anlage der städtischen

Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

3. in § 3 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, ist bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage berechtigt, von der Stadt die Übernahme und die Entsorgung ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
4. in § 7 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:
Diese Aufzählung ist nur beispielhaft, insbesondere gelten die Regelungen des Merkblattes ATV - DVWK - M 115, Anlage 3, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in Hennef in der jeweils geltenden Fassung.
5. nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:
§ 8a Anzeigepflichtige Grundstücksentwässerungsanlagen
 - (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf seinem Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Die Errichtung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist vor Inbetriebnahme unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die hergestellte Hausanschlussleitung auf dem Grundstück bedarf vor Inbetriebnahme unbeschadet sonstiger Vorschriften, einer Abnahme durch die Stadt Sankt Augustin (Abnahmeprotokoll).
 - (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
 - (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Anschlussverpflichtete verantwortlich. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
 - (4) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
§ 8b Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entsorgung der zugelassenen Kleinkäranlagen und abflusslosen Gruben umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte (Fäkaltschlamm und Abwasser) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
 - (2) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Stadt hat das Recht, auch ohne Anwesenheit des Eigentümers bzw. Beauftragten die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen.
 - (3) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entleerung seiner Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 sowie bauordnungsrechtlicher Auflagen rechtzeitig der Stadt mitzuteilen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
 - (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
 - (5) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
 - (6) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt (wie Witterungseinflüsse oder Einwirkungen Dritter), Betriebsstörungen oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
6. § 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Erfüllung aller sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben ungehindert Zutritt zum Grundstück und zu allen Anlageteilen zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
7. in § 12 Abs. 1 S. 2 sind in die Aufzählung der §§ nach Ziffer 8 die

Ziffern 8a und 8b einzufügen.

8. in § 14 Abs. 3 wird nach dem letzten Textblock folgender Block angefügt:
Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die anrechenbare Grundstücksfläche aus der Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die in § 17 Baunutzungsverordnung vorgesehene Grundflächenzahl für Kleinsiedlungsgebiete von 0,2 ermittelt. Ist die so ermittelte Grundfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstücks maßgeblich.
9. in § 20 Abs. 1 erhält die Ziffer 4. folgenden Wortlaut:
den in §§ 7, 8, 8a, 8b, 9, 10 und 12 begründeten Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten zuwiderhandelt, die geforderten Nachweise nicht rechtzeitig beibringt oder die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen technischen Einrichtungen nicht vorhält,
10. in Anlage 2 der Satzung (Einteilung von Indirekteinleitern nach ihrem abwasserspezifischen Gefährdungspotential) sind hinter dem Begriff Gefährdungsklasse II zwei Sternchen ** und hinter dem Begriff Gefährdungsklasse III drei Sternchen *** anzufügen.
11. Die Anlage 2 der Satzung (Einteilung von Indirekteinleitern nach ihrem abwasserspezifischen Gefährdungspotential) endet nach dem Satz: *** Die Selbstüberwachung kann bis zu zweimal pro Jahr erfolgen. Der Rest der alten Anlage 2 wird Anlage 3 und erhält die Überschrift „Hinweise zu Gewerbe- und Industriegruppen“.

Artikel 2 – Aufhebung der Entsorgungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.1988 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 3 – 3. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 16.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. in § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort unmittelbar die Wörter „bzw. mittelbar durch Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben“ eingefügt.
2. in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
Diese Regelung findet auch bei landwirtschaftlichen Betrieben Anwendung. Eine Ausnahme hiervon wird nur durch Nachweis

des Antragstellers bei unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Installation des Zwischenzählers gewährt. Hierüber entscheidet die Fachverwaltung im Einzelfall.

3. § 4 Abs. 3 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:
Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die den vorgenannten Nachweis erbracht haben, werden auf Antrag 15 m³/Stück Großvieh und Jahr abgesetzt, jedoch nicht mehr als zwei Drittel der insgesamt verbrauchten Wassermenge. Für den Nachweis der Großvieheinheit wird der Großvieheinheiten-Schlüssel des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft angesetzt. Die Ermäßigung gilt für ein Veranlagungsjahr, wenn sich die Ermäßigungsgrundlagen innerhalb des Veranlagungsjahres nicht verändert haben.
4. in § 6 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:
 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,23 EUR
 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,18 EUR.
5. in § 6 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort Anschlusses die Worte „bzw. der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage“ eingefügt.

Artikel 4 – In-Kraft-Treten

Diese 1. Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

einstimmig